KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS
Simmern

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Höhenwind-Park GmbH
Mainzer Straße 59 A
56068 Koblenz

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

20.08.2025

Auskunft
Name: Herr Külzer
Durchwahl: 82-651
Fax: 82-9 651
Zimmer: 1.10
michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 34.4/610-03/24
Kassenzeichen:
Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen:

Bankverbindung
KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten
Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Ebschied

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der drei WEA vom Typ Enercon E 175 mit einer Nabenhöhe von 162,00 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m, einer Gesamthöhe von 249,50 m und einer Nennleistung von 6,0 MW, in der Gemarkung Ebschied wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Ebschied	8	6	394.946 - 5.548.207
WEA 2	Ebschied	8	3	395.204 - 5.547.876
WEA 3	Ebschied	8	3	394.804 - 5.547.656

II. Der Genehmigung dieser WEA liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

IV. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 71.020.67 € sind vom Antragsteller zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1 Die WEA ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

1.2 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Rückbauverpflichtung nach Stilllegung der Anlage, insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist für jede Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

796.897,00 € in Form einer **unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:
Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.
Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

1.3 Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

1.4 Der Betreiber der WEA hat vor der Inbetriebnahme der Anlage der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImschG ist zu verwenden.

1.5 Der Betreiber der WEA hat der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit

eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).

1.7 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. <u>Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:</u>

2.1 Straßenverkehrsrecht

2.1.1 Anbau- und Sondernutzung

Auflagenvorbehalt zu anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach Straßenrecht:

Hinsichtlich der anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach dem Landesstraßengesetz können Nebenbestimmungen bisher nicht erlassen werden, weil derzeit hierüber noch keine einvernehmliche Lösung mit dem Landesbetrieb Mobilität gefunden werden konnte.

Die Erschließung gemäß § 35 Baugesetzbuch ist grundsätzlich gegeben, was dazu führt, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Lediglich die konkrete Zufahrt, für die sowohl eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist als auch anbaurechtliche Regelungen festgeschrieben werden müssen, die aber noch einer Detailabstimmung mit dem LBM Bad Kreuznach bedürfen, ist noch zu regeln. Hierfür werden nach Abstimmung mit dem LBM nachträgliche Nebenbestimmungen erlassen.

Dies behalten wir uns hiermit ausdrücklich vor.

<u>Die Klärung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist vor Beginn der Erdarbeiten herbeizuführen.</u>

2.1.2 Allgemeine verkehrsbehördliche Auflagen

2.1.2.1 Rechtzeitig vor dem Beginn des Ausbaus der vom LBM Bad Kreuznach zu genehmigenden Erschließungswege im Einmündungsbereich zur klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) sind durch den Antragsteller oder der von ihm beauftragten Baufirma jeweils die Anträge auf Genehmigung der „Einrichtung einer Baustelle" (gem. Richtlinie für die Einrichtung von Baustellen an Straßen, RAS) unter Vorlage der entsprechenden Verkehrszeichen-/ Regelpläne bei der unteren Verkehrsbehörde zu stellen. Der Antragsteller hat die bauausführende Firma rechtzeitig darauf hinzuweisen die o.a. Anträge frühzeitig zu stellen, wenn er dies nicht selbst tut.

2.1.2.2 Der Baubeginn ist der Verkehrsbehörde vom Antragsteller anzuzeigen.

2.1.2.3 Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Erschließung der WEA ausschließlich über die vom LBM Bad Kreuznach genehmigten Wege erfolgt, die Sichtdreiecke entsprechend freigeschnitten sind und zukünftig freigehalten werden, sowie die Einmündungsbereiche der Erschließungswege oberflächenmäßig so gestaltet werden, dass bei der Benutzung keine Steine oder sonstiger Dreck auf die Fahrbahn der klassifizierten Straße verbracht werden und dort eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen.

2.1.2.4 Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung aller Auflagen liegt allein beim Antragsteller als dem Bauherrn. Sollten die vorgenannten Antragstellungen an eine Baufirma übertragen werden, so ist der Bauherr der Windkraftanlage verpflichtet, dies zu überwachen.

2.2 Naturschutz

Planung
Die Höhenwind-Park GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-175 EP5 in der Gemarkung Ebschied. Die geplanten Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 162 m auf. Die Gesamthöhen betragen 249,5 m. Die Fläche zur Umsetzung des Projektes befindet sich innerhalb einer Konzentrationsfläche Wind der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kastellaun.

Standort
Zwei der geplanten Anlagen befinden sich in Nadelmischwäldern, während sich eine Anlage auf Grünlandfläche befindet. Die geplanten Anlagen befinden sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß Biotoptypenkartierung des Landes Rheinland-Pfalz liegen nicht in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen vor. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich das Naturdenkmal „Napoleonseiche" (ND-7140-018). Das Naturdenkmal darf im Rahmen der Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die in den Planunterlagen als WEA 2 deklarierte Anlage grenzt unmittelbar an eine Ökokontofläche der Ortsgemeinde Bubach. Diese Fläche darf ebenso im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden.

Bezug:

Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Mi-

nisteriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 12.08.2020

Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) vom 11/2023.

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen

1. Antrag auf Genehmigung einer WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Formular 8 – Naturschutz und Landschaftspflege
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros „Stadt Land Plus GmbH"
3. Avifaunistisches Gutachten von der Brut-und Zugvogelerfassung des Büros „Büro für Landschaftsökologie"
4. Kartenmaterial zu Flugwegen und Nutzungshäufigkeiten von Rotmilan und Schwarzstorch des Büros „Büro für Landschaftsökologie"
5. Fledermauskundliches Gutachten des Büros „Büro für Landschaftsökologie"

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes für die WEA zu erteilen sind:

2.2.1 Windenergieanlagen

2.2.1.1 Die Inhalte der oben aufgeführten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und im vollen Umfang zu beachten. Dies gilt insbesondere für die beschriebenen naturschutzfachlichen Planungsinhalte.

2.2.1.2 Die geplanten Kompensations-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vollständig zu beachten und umzusetzen (Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

2.2.1.3 Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Gehölzrückschnitt- und Gehölzrodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensati-

onsmaßnahmen ist eine **ökologische Bauüberwachung** einzurichten. Die ökologische Bauüberwachung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

2.2.1.4 Die ökologische Bauüberwachung hat entsprechend den beigefügten Hinweisen sicherzustellen, dass die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.2.1.5 Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 3 Abs 5 LKompVO RP mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde. Ausgenommen hiervon sind vorgezogene CEF- oder FCS-Maßnahmen, die vor oder mit Eingriffsbeginn umzusetzen sind.

2.2.1.6 Sollten für die Kranstellfläche, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) Gehölzrückschnitt- oder Gehölzrodungsarbeiten erforderlich sein, sind diese in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Erst nach Abnahme der Kennzeichnung durch die untere Naturschutzbehörde kann mit der Gehölzrodung oder dem Gehölzrückschnitt begonnen werden. **Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.**

2.2.1.7 Die ökologische Bauüberwachung muss sicherstellen, dass die Belange des Artenschutzes bei Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind die Gehölze auf **Fledermausquartiere, Anlage von Wildkatzengehecken, Nisthöhlen, Horste, Nester,** zu überprüfen. Das Ergebnis und die ggf. getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen.

2.2.1.8 Die eventuell notwendigen Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten sind bis zum 01.03. abzuschließen. Dieser Termin ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend einzuhalten. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen keine Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten im Bereich des Anlagenstandortes, der Kranstellfläche, der sonstigen Betriebsfläche und im Bereich der Zuwegung erfolgen.

2.2.1.9 Als Vermeidungsmaßnahme dürfen zwischen dem 01.03. und den 30.09. eines jeden Jahres, außerhalb des Waldes gemäß § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes keine Rodungsarbeiten ohne Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

2.2.1.10 Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten und anzuwenden.

2.2.1.11 Die im Lageplan dargestellte Wegeführung, Zuwegung, die geplante Kranstellfläche, Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeindeverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen. Nach Been-

digung der Nutzung der WEA sind die neu gebauten Wegeflächen und die Kranstellfläche sowie die temporär genutzten Flächen zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

2.2.1.12 Die tiefbautechnischen Bodenarbeiten für den Fundamentbau, das Anlegen der Kranstellfläche, der Zuwegung und des Einbiegebereiches sind auf das minimal notwendige Maß zu beschränken. Die Verbringung der anfallenden Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde **vor Beginn der Erdarbeiten** abzustimmen. Lediglich während der Bauphase ist eine temporäre Lagerung von Überschussmassen im Baufeld möglich. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind.

2.2.1.13 Die Kranstellfläche und die Wegebaumaßnahmen sind in Schotterbauweise auszuführen. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit ist der Einbau von Geotextil zulässig. Beim Bau der Wegefläche, der Kranstellfläche, der Vormontagefläche und der sonstigen Lagerfläche dürfen hydraulisch gebundene Tragschichten, sogenannte HGT-Decken nicht hergestellt oder verwendet werden.

2.2.1.14 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Sollten während der Bauphase die Zuwegung, die Kranstellfläche oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlage aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.

2.2.1.15 Nach Beendigung der Arbeiten sind die stark verdichteten Arbeitsbereiche, die nicht mehr benötigt werden, mit einer Tiefenlockerung zu behandeln.

2.2.1.16

Der Eingriff in Biotope ist wie im landespflegerischen Begleitplan beschrieben in zwei Teilmaßnahmen durchzuführen:
1. Waldumbaumaßnahme Voranbau in Fichtenkulturen
2. Schaffung einer artenreichen Glatthaferwiese

2.2.1.17 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich anzuzeigen**, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Landespflegebehörde entsprechend zu unterrichten. **Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der Genehmigungsinhaber hat zu diesen Abnahmeterminen zu laden.**

2.2.1.18 Nach Beendigung der Nutzung der Windkraftanlage sind die neu gebauten Wegeflächen und die Kranstellflächen, die nur temporär genutzt wurden, zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

2.2.2 Monitoring - Schutzmaßnahmen

2.2.2.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ein zweijähriges Monitoring im Gondelbereich an den Windkraftanlagen zur Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen. Dieses Monitoring ist entsprechend den Vorgaben des „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" durchzuführen.

Die weiteren Details des Fledermausgutachten sind zu beachten. Die Abschaltzeiten und die Betriebszeitenregelungen sind wie folgt einzuhalten:

	Zeitraum	Abschaltung
1. Monitoringjahr	01.04.-31.08.	1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.09.-31.10.	3h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
Regelfall:Abschaltung bei Windgeschwindigkeit <6m/s und ab 10°C Temperatur (in Gondelhöhe)		
	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)	
2. Monitoringjahr	Nach (neu) festgelegten Algorithmus	
	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde bis Ende Februar des Folgejahres. Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr	
Ab 3. Jahr	Gültige Betriebszeitenregelung: Nach (neu) festgelegten Algorithmus	

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der WEA ein erhebliches Risiko nach § 44 BNatschG

ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitorings verlängert werden.
Aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1.+ 2. Jahr ist ab dem 3. Jahr eine gültige Betriebszeitenregelung ggf. modifiziert festzusetzen.
Da das beplante Areal aufgrund der aktuellen Nutzung kein besonderes Habitat- und Quartierpotenzial für Fledermäuse bietet und nicht von einem Verlust von Baumhöhlen auszugehen ist, werden in diesem Bescheid keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Sollten bei Kennzeichnung und Absuchen der Rodungsfläche Quartierpotenziale erfasst werden, sind betroffene Bäume zu erhalten oder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Quartierpotenziale zu ersetzen.

2.2.2.2 Avifauna

Sollten bei Kennzeichnung und Absuchen der Rodungsfläche Baumhöhlen für Vögel erfasst werden, sind betroffene Bäume zu erhalten oder in **Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde** die Baumhöhlen zu ersetzen.

Im Plangebiet konnte im Rahmen der Horstkartierung ein Rotmilan-Horst festgestellt werden. Der Horst befindet sich an der nächsten Anlage in einer Entfernung von weniger als 1.200 Metern. Gemäß § 45 b (+Anlage 1) BNatSchG ist von einem **signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko** auszugehen. **Zur Reduzierung dieser Risiken sind folgende Maßnahmen umzusetzen:**

1. Bei Mahd- sowie Erntearbeiten im 500-Meter Bereich der Anlage ist die WEA 1 am Tage der Mahd/ Ernte sowie an den beiden darauffolgenden Tagen von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten.
2. Im ersten Betriebsjahr ist ein Monitoring während der in 1. aufgeführten landwirtschaftlichen Erntearbeiten im Nahbereich der WEA 1 durchzuführen.
3. Eine Ablenkfläche in Größe von **mindestens** 2,5 Hektar ist in der Nähe des Rotmilan-Horst und einem Mindestabstand von 500 Metern zu allen WEA anzulegen. Die Ablenkfläche ist in Form einer extensiv bewirtschafteten Ackerkultur oder als kurzrasige Grünlandfläche zu pflegen. **Die Fläche ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.**
4. Der Standort der WEA 2 liegt in einem der Hauptaktionsradien des Rotmilan-Brutpaares. Während der Brutzeit (01.03.-31.08.) ist die WEA 2 tagsüber ab einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang abzuschalten.

Die aufgrund erhöhtem Tötungsrisiko für Rotmilane geplanten Abschaltzeiten der WEA 2 sind solange einzuhalten, wie der Horst besetzt ist.

2.2.2.3 Haselmäuse

Haselmäuse und weitere Bilche können aufgrund geeigneter Strauchschichten potenzielle Lebensräume in den Waldrandstrukturen entlang des Plangebiets vorfinden. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen sind neben den bereits formulierten Auflagen folgende Vermeidungsmaßnahmen vor Rodungsbeginn durchzuführen:

Baufeldkontrolle: Um potenziell vorkommende Tiere nicht zu töten und keine Winterruheplätze (z. B. Wurzelbereiche, Baumstümpfe) oder Tagesverstecke zu zerstören, muss vor den Rodungsarbeiten der Baubereich durch die ökologische Baubetreuung auf Vorkommen kontrolliert werden. Sofern Tiere im Winterschlaf angetroffen werden, müssen die Rodungsarbeiten den artspezifischen Erfordernissen angepasst werden, z. B.: Änderung der Rodungszeit oder Baumfällung in Brusthöhe mit zeitversetzter Entnahme der Wurzelstöcke nach der Winterschlafphase.

2.2.2.4 Weitere Artengruppen (Amphibien/Reptilien/Kleinsäuger)

Das Untersuchungsgebiet weist für Amphibien und Reptilien keine notwendige Habitatausstattung auf. Ein Vorkommen der Tiere ist damit sehr unwahrscheinlich. Sollten vereinzelt Reptilien oder Amphibien auftauchen sind diese im Rahmen der Baufeldkontrolle vor Rodungsbeginn fachgerecht in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen freizusetzen.

2.2.3 Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen und den Kostenaufstellungen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** in Höhe von **150.000,- €** zu hinterlegen.

Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

Allgemeines

Die Fundamentgruben sind allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere hin zu untersuchen und diese fachgerecht in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen freizusetzen.

2.2.4 Ersatzzahlung

Zur Kompensation des nicht real zu kompensierenden Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild ist entsprechend der auf S. 56 im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommenen Berechnungen abhängig vom final gewählten Anlagentyp, eine **Ersatzzahlung in Höhe von 249.927,28 EUR für die Anlagen des Typs** an die Stiftung Natur und Umwelt (SNU) zu entrichten. Die Ersatzzahlung **hat vor Baubeginn (vor Baufeldfreistellung) auf das unten genannte Konto der Stiftung SNU unter den unten genannten Angaben zu erfolgen**.

Folgende Angaben der sind bei Überweisung der Ersatzzahlung **entsprechend Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 Satz 2) LKompVO zu machen**

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Betreff: Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises – EIV-WEA Ebschied Höhenwind.

Die zu nutzende Kontoverbindung der SNU lautet:
Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE77 6005 0101 0004 6251 82

Über die ordnungsgemäße Leistung der Ersatzzahlung ist uns ein Nachweis vorzulegen.

Eintragung des Vorhabens in das Online-Kompensationsverzeichnis (KSP)

Wir bitten, die für die Eintragung ins Online-Kompensationsverzeichnis der Naturschutzverwaltung notwendigen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO in geeigneter Form der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bitten wir, die räumliche Abgrenzung der von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die hierfür zulässigen Dateiformate und Koordinatenreferenzsysteme sind nachfolgend aufgeführt.

Dateiformate

- GeoJSON
- GML
- GeoPackage
- Shapefile (Zip)
- Spatialite

Koordinatenreferenzsysteme

- World Geodetic System 1984 (EPSG: 4326)
- ETRS 89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832)

Weiterhin stimmen wir zu, dass die Eintragung der obengenannten Daten durch den Antragsteller oder durch den Ersteller der Antragsunterlagen in KSP erfolgen kann. Die Untere Naturschutzbehörde ist darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Eintragung durch die genannten Datenbereitsteller übernommen wird. Weiterhin ist die Untere Naturschutzbehörde nach erfolgter Eintragung über diese schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.3 Wasserrecht/Bodenschutz

Gewässer sind durch die geplanten Standorte der Windenergieanlage augenscheinlich nicht betroffen.

Jedoch ist beabsichtigt ein namenloses Gewässer III. Ordnung, welches in der Parzelle Gemarkung Ebschied, Flur 8, Flurstück18, liegt, zwischen den WEA 1 und WEA 3 mit der Zuwegung zu kreuzen. Wie im Landespflegerischen Begleitplan unter dem Punkt 4.2 richtig er-

wähnt ist für die Gewässerkreuzung des namenlosen Gewässers mindestens eine Genehmigung nach § 31 LWG[1] oder vielleicht sogar ein Planfeststellungsfahren nach § 68 WHG[2] auf Grund eines Gewässerausbaus erforderlich.

Unter Beachtung der Vorsorgeanforderungen nach § 4 BBodSchV ist durch die zuständige obere Bodenschutzbehörde (SGD Nord) zu prüfen ob für die Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 angeordnet werden sollte.

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb jeder Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage). Die unter dem Formular 3 „Wassergefährdung" genannten Mengen und Wassergefährdungsklassen beziehen sich auf die Enercon E-175 EP Plattform.

Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK[3] 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffen einer jeden Windkraftanlage werden nicht überschreitet.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei der WEA um eine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG[4]. Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV[5] und § 65 LWG[6] vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigefügt, kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme **keine** Einwände, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Dem Vorhaben wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und beachtet werden:

[1] LWG – Landeswassergesetz
[2] WHG – Wasserhaushaltsgesetz
[3] WGK – Wassergefährdungsklasse
[4] WHG – Wasserhaushaltsgesetz
[5] AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
[6] LWG – Landeswassergesetz

2.3.1 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

2.3.1.1 Das WHG, das LWG, die WassGefAnlV die VAwS sind zu beachten.

2.3.1.2 Die Betreiberpflichten nach § 1 WassGefAnlV sind in Verbindung mit der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 VAwS zu beachten.

2.3.1.3 Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Trafos und andere Anlagen und Betriebsteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend der VAwS zu errichten und zu betreiben.

2.3.1.4 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"[7] ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

2.3.1.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

2.3.1.6 Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.

2.3.1.7 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

2.3.1.8 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

2.3.2 Hinweise zu allgemeinen tiefbautechnischen, wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen:

2.3.2.1 Sind Stabilisierungsmaßnahmen des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) durchzuführen, werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG[8] (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderun-

[7] Zu finden: http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/7834/Merkblatt.pdf?command=downloadContent&filename=Merkblatt.pdf
[8] LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz

gen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20[9]) zu beachten.

2.3.2.2 Bei allen Bodenarbeiten, sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase der WEA, sind die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG[10], BBodSchV[11] und LBodSchG) zu beachten.

2.3.2.3 Inwieweit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall, dass Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

2.3.2.4 Alle durch Bauarbeiten und Betrieb bedingten Veränderungen der Bodenoberflächen und Gräben sind so an die ursprünglichen Bodenverhältnisse wieder anzupassen oder so wieder zu verfüllen, dass keine signifikanten Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses und keine Dränagewirkungen im Untergrund entstehen können.

2.3.2.5 Nach den Verfahrensunterlagen fällt kein Abwasser an.

2.3.2.6 Es wird auf die (nicht abwasserrelevante) Vorschrift nach § 37 WHG verwiesen, wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf sowie der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf.

2.3.2.7 Soweit die Errichtung und das Betreiben der WEA nach Wasserrecht anzeige- oder zulassungspflichtige Maßnahmen beinhalten oder zur Folge haben, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind, sind der zuständigen Wasserbehörde entsprechende Unterlagen zur Durchführung eigenständiger Verfahren vorzulegen.

2.3.3 Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

2.3.3.1 Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).

2.3.3.2 Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).

2.3.3.3 Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).

[9] Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html
[10] BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz
[11] BBodSchV – Bundesbodenschutzverordnung

2.3.3.4 Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken (betrifft insbesondere die Errichtung der Fundamente, z. B. Baudränage; siehe u. a. Anlage „Fundamentbeschreibung", dort „Flachgründung ohne Auftrieb") sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.

2.3.3.5 Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

2.4 Baurecht

2.4.1 Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zu der zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** vorzulegen.

2.4.2 Weiterhin ist durch einen Prüfingenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

2.5 Forstrecht

2.5.1 Allgemeines

Die Firma Höhenwind-Park GmbH, Mainzer Str. 59 A, 56068 Koblenz beabsichtigt **drei** WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von **6,0 MW** in der Gemarkung Ebschied zu errichten.

Zwei Standorte der geplanten WEA befinden sich **im Wald**; beide in der Abteilung 1 des Gemeindewalds Ebschied, innerhalb einer ausgewiesenen „Konzentrationsfläche für Wind" des Flächennutzungsplans „Teilplan Windenergienutzung".

2.5.2 Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist die Genehmigung nach § 14 LWaldG auch im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln:

Der gestellte Antrag betrifft Waldflächen im Gemeindewald Ebschied. Die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen / Einzelstandort der WEA ist aufgrund der Planungsunterlagen des Antragstellers in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA in der

Gemarkung	*Flur*	*Flurstück-Nr.*	*WEA*
Ebschied	**8**	**3**	**WEA 2**
Ebschied	**8**	**3**	**WEA 3**

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen				Rodungsflächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)
	WEA Standortfläche m²	Kranstellfläche m²	Kranauslegerfläche m²	Zuwegung m²	Zufahrtsradien m²	Rodungsfläche (befristet) Gesamt m² (Summe Sp.2-6)	Arbeits- / Montagefläche m²	Lagerfläche m²	Sonstige m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8-10)	befristet + temporär m² (Sp. 7 + 10)
WEA2	779	1.327	3.015	826	0	5.947	5.240	0	0	5.240	11.187
WEA3	779	1.327	3.015	353	0	5.474	5.458	0	0	5.458	10.932
Summe	1,558	2.654	6.030	1.179	0	11.421	10.698.	0	0	10.698	22.119

wird auf der nach der o.a. Tabelle aufgeführten Gesamtfläche von **11.421 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen / Einzelstandort ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellen Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der letztendlich festgelegten Rodungsgröße die Schwellenwerte des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und damit die Notwendigkeit zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten sind.

2.5.3 Umwandlungsgenehmigung

2.5.3.1 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzu-

nehmenden Rückbaus der WEA **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.5.3.2 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- / Lagerfläche mittelbar am Standort der Windkraftanlage notwendig sind, hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen zu erfolgen.

2.5.3.3 Die Inbetriebnahme der WEA ist dem Forstamt Kastellaun als Untere Forstbehörde anzuzeigen.

2.5.3.4 Für die Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung wird eine **unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf 34.263,00 **€** (in Worten ***vierunddreißigtausendzweihundertdreiundsechzig Euro***) festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf Berechnungsgrundlage der Planungsdaten ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz -Landesforsten-, Forstamt Kastellaun zu bestellen und **vor Beginn** der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

Hinweis:
Mit der vorzeitigen Nutzung der Waldbestände (Rodungsflächen) entsteht ein zivilrechtlicher Entschädigungsanspruch gegenüber dem Waldeigentümer, der Ortsgemeinde Ebschied; dieser wird als Hiebsunreifeentschädigung durch das Forstamt Kastellaun ermittelt und ist dem Waldbesitzer, der Ortsgemeinde Ebschied, zu erstatten.

2.6 Brandschutz

2.6.1 Das **Brandschutzkonzept BV-Nr. E-175 EP5/162/HT Index B mit Datum vom 20.10.2023** für die WEA des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162m des Brandschutzbüros Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Eichenhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, erstellt durch Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, ist Bestandteil der Baugenehmigung und ist in allen aufgelisteten Punkten vollumfänglich umzusetzen.

2.6.2 Die Durchsicht des dem Bauantrag beigefügten Gutachtens hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrundeliegenden Ansätze werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Gutachters, bzw. des Bauherrn verbleibt.

2.6.3 Ein Sachverständiger/ Verantwortlicher hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und den Ergebnissen seines/ des Gutachtens zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.

Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2 aufzustellen. Der als Aushang bestimmte Teil A ist an gut sichtbaren Stellen in der WEA anzubringen.

2.6.4 Bei der abschließenden Fertigstellungsanzeige sind die notwendigen Dokumentationen z.B. Abnahmeprotokolle von Sachverständigen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Errichter Nachweise, etc. über die ordnungsgemäße Funktion und/ oder Errichtung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller Brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen vorzulegen.

2.6.5 **Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**

2.6.6 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers –Enercon – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 16.04.2024
- der Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 16.04.2024

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Allgemeines

2.7.1.1 Der Betreiber der WEA hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

2.7.1.2 Der Betreiber der WEA hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.7.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

2.7.2 Schall

2.7.2.1 Auflagen Lärm

Gemäß Stellungnahme der SGD Nord vom 08.04.2024 ist die Genehmigung mit nachfolgenden Nebenbestimmungen zu erteilen:

Die WEA 1-3 dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

- **$L_{e,max} = \overline{L}W + 1{,}28 \cdot \sqrt{\sigma_r^2 + \sigma_p^2}$**

nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00-22:00 Uhr)

Normalbetrieb (Nennleistung):

(Betriebsmodus 0s)

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\overline{L}_W$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1-3	108,2	106,5	**0,5**	**1,2**	1,0	2,1

L_W und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet [in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,4	93,0	97,6	100,9	101,4	99,5	91,3	72,5
Le,max Oktav	89,1	94,7	99,3	102,6	103,1	101,2	93,0	74,2

Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)

Schallreduzierter Betrieb WEA 1

(Betriebsmodus OM-NR-06-0)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\overline{L}_W$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	102,7	101,1	**0,5**	**1,2**	1,0	2,1

L_W und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet [in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	81,8	87,3	93,1	96,1	96,0	91,9	82,3	63,6
Le,max Oktav	83,5	89,0	94,8	97,8	97,7	93,6	84,0	65,3

Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)

Schallreduzierter Betrieb WEA 2

(Betriebsmodus NR 5)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\overline{L}_W$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2	103,7	102,0	**0,5**	**1,2**	1,0	2,1

L_W und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet [in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0	68,7
Le,max Oktav	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	70,4

Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)

Schallreduzierter Betrieb WEA 3

(Betriebsmodus OM-NR-02-0)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\overline{L}_W$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
3	106,2	104,5	**0,5**	**1,2**	1,0	2,1

L_W und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet [in dB(A)]

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	63,6
Le,max Oktav	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	65,3

$\overline{L}_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P: Serienstreuung

σ_R: Messunsicherheit

σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d,\ Messung}$) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R,\ Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$L_{W,Oktav,Messung} + 1{,}28 \times \sigma_{R,\ Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden WEA, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den aus der Emissionsmessung ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sowohl die Messunsicherheit (σR = 0,5 dB) als auch die Prognoseunsicherheit (σProg = 1 dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) dürfen den Immissionswert an dem Immissionspunkt

IP B – Ebschied, Ringstraße 13 - von 37,0 dB(A) nicht überschreiten.

2.7.2.3 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WKA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).

2.7.2.4 Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.

2.7.2.5 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.7.2.6 Die WEA dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.
Hinweis: Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

2.7.2.7 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: KT ≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte" [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

2.7.2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.

2.7.2.9 Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

2.7.3.1 Durch Einbau einer geeigneten Abschalteinrichtung in die WEA 1 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den im Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH berechneten Immissionspunkten der von der WEA erzeugte Schattenwurf insgesamt 8 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag bei Addition aller schattenwerfenden WEA (Gesamtbelastung) nicht überschreitet:

2.7.3.2 Die WEA ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.7.3.3 Vor Inbetriebnahme der WEA sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungs-behörde, auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3.4 Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten WEA betroffenen Immissionsorten,

- an denen der Grenzwert der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht und
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.

2.7.3.5 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Eisabwurf / Betriebssicherheit

2.7.4.1 Die WEA darf mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.

2.7.4.2 Das Eiserkennungssystem muss in den zeitlichen Phasen, in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist, voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7.4.3 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage(n) im üblichen „Trudelzustand" drehen.

2.7.4.4 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord, Bericht-Nr. 8111.7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022) so

einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
Hinweis:

Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.7.4.5 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungs-pflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege), sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.7.4.6 An der WEA sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.
Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweise:
Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:
Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typen-prüfung, den gutachtlichen Stellungnamen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.
Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber die an, in und auf Windenergieanlage Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 Windenergieanlagen wird hingewiesen.

Insbesondere wird auf folgendes verwiesen:

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
2. Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen.
3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
4. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und
  auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
  oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
  oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.8 Luftfahrtrecht

Aus ziviler und militärischer flugfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des o. g. Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken, daher wird hiermit dem Vorhabensträger die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung der

- WEA 01 in der Gemarkung Ebschied, Flur 8, Flurstück 6, mit einer max. Höhe von 699,50 m ü. NN (249,50 m ü. Grund),
- WEA 02 in der Gemarkung Ebschied, Flur 8, Flurstück 3, mit einer max. Höhe von 695,20 m ü. NN (249,50 m ü. Grund),
- WEA 03 in der Gemarkung Ebschied, Flur 8, Flurstück 3, mit einer max. Höhe von 702,50 m ü. NN (249,50 m ü. Grund),

erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)" in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)" ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Zustimmung ergeht somit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen:
Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit ver-

kehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Am Turm der WEA ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

b der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Mehrere WEA können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1632 b**:

1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.9 Denkmalschutz

Innerhalb des Planungsgebietes sind bislang kulturgeschichtliche Bodendenkmäler und archäologische Funde nicht bekannt. Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen jedoch Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört.

Der **Beginn jeglicher Erdarbeiten** ist daher rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz- , Niederberger Höhe 1 in Koblenz unter der Rufnummer 0261/6675 3000 **anzuzeigen**, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 – 21 Denkmalschutzgesetz (DSChG) der **Meldepflicht** an die Direktion Landesarchäologie.

Begründung:

Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WindBG

Die Firma Höhenwind-Park GmbH plant die Errichtung von einer WEA in der obengenannten Gemarkung. Es sollen drei Anlagen vom Typ **ENERCON E-175 EP5, 6 MW** mit einer Gesamthöhe von 249,50 m errichtet werden. Im engen räumlichen Zusammenhang befinden sich bereits weitere Bestandsanlagen.
Aufgrund der mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 28.03.2023 erfolgten Einführung von § 6 WindBG als Vollzugregelung der sog. EU Notfall VO Nr. 2022/2577 ist über den Antrag nach § 6 Abs. 1 WindBG zu entscheiden und die Genehmigung für die WEA zu erteilen.

Nach § 6 WindBG ist zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie das UVPG nicht anzuwenden und keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, wenn die in § 6 WindBG formulierten und nachfolgend gelisteten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Standort der beantragten WEA muss sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden.
2. Bei Ausweisung des Windenergiegebiets muss eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden sein.
3. Die Antragstellung muss bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 erfolgt sein.

Datengrundlage zur Anordnung von naturschutzfachlichen Minderungsmaßnahmen

Zur Anordnung von verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in Windenergiegebieten beantragten Windenergieanlagen, die die obengenannten Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 WindBG zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens erfüllen, kann die Behörde nur auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Zur Beurteilung bisher eingereichte Planungsunterlagen:

1 Antrag auf Genehmigung von Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Formular 8 – Naturschutz und Landschaftspflege

2 Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros „Stadt Land Plus GmbH"

3 Avifaunistisches Gutachten von der Brut-und Zugvogelerfassung des Büros „Büro für Landschaftsökologie"

4 Kartenmaterial zu Brutplätze und Revierzentren des Büros „Büro für Landschaftsökologie" (Karte 1)

5 **Kartenmaterial zu Revierzentren weiterer planungsrelevanter Arten innerhalb des 500 m Radius des Büros „Büro für Landschaftsökologie (Karte 2)**

6 **Kartenmaterial Flugwege windkraftsensibler Arten des Büros „Büro für Landschaftsökologie (Karte 3)**

7 **Kartenmaterial der Ergebnisse der Datenabfrage/ Recherche des Büros „Büro für Landschaftsökologie (Karte 4)**

8 **Fledermauskundliches Gutachten des Büros „Büro für Landschaftsökologie"**

9 **Biotoptypenplan des Büros „Stadt Land Plus GmbH"**

Die für ein Genehmigungsverfahren nach § 6 WindBG zu berücksichtigenden Unterlagen sind in Fettdruck hervorgehoben. Hierbei ist nicht das Alter der Unterlagen entscheidend, sondern die Aktualität der erhobenen Daten. Die oben aufgeführten Unterlagen sind für eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens nach § 6 WindBG ausreichend, so dass mit den formulierten Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes die Genehmigung für die WEA zu erteilt werden kann.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Brandschutzdienststelle
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
6. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
8. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
9. Forstamt Kastellaun
10. Untere Denkmalschutzbehörde
11. Bundesnetzagentur

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.
Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Bauplanungsrechtliche Begründung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kastellaun sieht für die entsprechenden Bereiche Sonderbauflächen für Windenergie vor.

Begründung für den waldrechtlichen Ausgleich

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.
Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist.
Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.
Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.
Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Die oben genannten Voraussetzungen sind für die hier gegenständlichen WEA in Ebschied somit erfüllt, sodass eine Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 6 BImSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 WindBG zu erteilen ist.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 71.020,67 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus der Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz) sowie Auslagen für die Beteiligung anderer Behörde und Kosten für Veröffentlichungen.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 71.020,67 € auf das auf Seite 1 unten aufgeführte Konto der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens **„34.4/620-03/24 Ebschied"** innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973) zuletzt geändert am 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG (-Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001) zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
TA Lärm	Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
LEP IV	Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66) und Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 162)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Soffen vom 18. April 2017; (BGBl. I S. 905)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 V. v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
	2) Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013
	3) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

AGVwGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187)
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2012 (GVBl. S. 311)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 8.5.2024 I Nr. 151

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS
Simmern

Abdruck:

Verbandsgemeindeverwaltung
Kastellaun
Kirchstraße 1
56288 Kastellaun

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer

Ökologische Bauüberwachung
bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten
Forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange

Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Die ökologische Bauüberwachung stellt eine Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 74 Abs.2 VwVfG dar; sie ist erforderlich, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG vermieden werden können bzw. das Risiko einer solchen Beeinträchtigung deutlich gemindert wird. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit Beginn der Baumaßnahme einzurichten und ist in den Bauzeitenplan zu integrieren. Der Bauleiter muss die ökologische Bauüberwachung einweisen.

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung der baulichen und ökologischen Erfordernisse erforderlich. Hierzu hat die ökologische Bauleitung die Aufgabe Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und eine enge Abstimmung mit dem Revierleiter und der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bei der Baustelleneinweisung trägt die ökologische Bauüberwachung Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange, die gilt für die gesamten Bauphasen (Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege-und Flächenrückbau, Durchführung und Überwachung der sich aus der Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen).

Die ökologische Bauüberwachung hat, falls nicht anderes mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart wird, ein projektbezogenes wöchentliches Berichtswesen mit einer Film-oder Fotodokumentation und einer textlichen Checkliste über den Baustellenablauf durchzuführen. Dieser Bericht ist umgehend an das zuständige Forstamt, dem Revierleiter und an die untere Naturschutzbehörde per e-mail zu übersenden. Aller drei Wochen ist der Bericht in Textform vorzulegen.

Forstwirtschaft

- alle Prüfungen erfolgen unter Einbeziehung des aktuellen Wetters und der damit verbundenen Bodenbeschaffenheit;
- die Befahrbarkeit der Flächen muss möglich sein (z.B. aufgeweichter Boden, abplatzbare Baumrinde);
- besonders zu berücksichtigenden sind saisonale Sensibilitäten der Pflanzen- und Tierwelt, Fledermausquartiere, Vogelbrut;
- Abgehen der baulich in Anspruch genommenen Flächen, visuelle Kontrolle auf Veränderungen;
- Film- Fotoprotokoll aller Auffälligkeiten, egal ob relevant oder nicht (Fotoapparat mit eingestellter Datum-/Uhrzeitfunktion);
- Augenscheinliche Kontrolle aller Baumaßnahmen auf Übereinstimmung mit Ausführungsplanung, nur Tiefbau, Wegebau, temporäre Bauten, Plätze, Materiallager;
- Maßhaltigkeitskontrolle aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen (Vermessung auf Metergenauigkeit);
- Überprüfung und Dokumentation aller Erdbaumaßnahmen, soweit in späterem Stadium nicht mehr sichtbar;

- Relevante Abweichungen von der Flächennutzung - sofort Benehmen mit der Forstverwaltung und der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde herstellen;
- Keine Rodungen zwischen 1.3. und 30.9;

Beim Wegebau und bei der Herstellung des Flächenplanums

- Erstellung Wegeplanum - keine hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT-Decken);
- Maßhaltigkeit, Breite, Tiefe, Abweichungen überprüfen Lichtraumprofil - Auffälligkeiten, wenn Wegeherstellung räumliche Stabilität beeinträchtigt bzw. Kronenvolumen ein kritisches Minimum erreicht;
- Rodungsumfang - Abweichungen dokumentieren, Mehrumfang grundsätzlich nicht zulässig, hier Förster einschalten zur Abstimmung;
- "Kleine" Rodungen - besondere Rücksicht auf Brutzeiten und vorhandene Nester - edge Effekte im Auge haben;
- Maschineneinsatz - Sachgerecht in Bezug auf Bodenbeeinträchtigungen, Rangierflächen, Öllachen, etc.;

Beim Maschineneinsatz:

- Kontrolle gemäß AGB Forst im Hinblick auf Sachkunde der Bedienung und Wartung, v.a. vor Hintergrund von Havarien mit Betriebsstoffen;
- Parkflächenkontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Nebengebäude, Hauptverkehrsflächen:

- Kontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Denkmalschutz

- Anzeigepflicht Baubeginn an Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß Genehmigungsbescheid prüfen, ggf. nachholen;
- Erstmalige Überprüfung auf versteckte Hügelgräber, dann Abstimmung mit Denkmalpflege;

Forsten

- Alle ungeplant auftretenden Beeinträchtigungen bewerten, ggf. Förster einbeziehen;

Brand, Abfälle, Immissionen

- Unratverbrennungen verboten, Müllablagerungen beseitigen, Herbeiführung von Feuergefahren im Wald überprüfen, kommunizieren an Beteiligte, dokumentieren;

Naturschutz

- Überprüfung der zeitlichen Koordination – Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen im Bauzeitenplan;
- Kennzeichnung der Flächen die für Bauarbeiten oder Materiallagerplätze nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt;

- Kontrollbogen besonders beachtlicher Punkte lt. LBP wie Schutz Ameisenhaufen, Absperrung und Kennzeichnung pauschal geschützter Flächen;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des avifaunistischen Gutachtens ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des Fachbeitrages Fledermäuse ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus DIN 18915 Bodenschutz ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, ... bei Baumaßnahmen" ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt;
- Rückbau der neu gebauten Wegeflächen und Kranstellflächen entsprechend eingereichter Planunterlagen, hier insbesondere Materialverwendung (z.B. kein Recyclingmaterial) und Re-Naturierung Bodenaufbau, -schichten) Materialeinsatz: Qualiltät und Menge, Herkunft des Materials prüfen;
- Bodenlockerung: Form und Umfang;
- Überprüfung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baumaßnahmen im Hinblick auf Umfang und fachgerechte Durchführung, hierzu vor Beginn Prüfungsumfang anhand Planung detaillieren, Organisation der Abnahme in vor Ort Termin;
- Beweissicherung in Schadensfällen;
- Abstimmung unvorhersehbarer Änderungen in der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Wasserrecht

- Die Baustelleneinrichtungen, die Arbeitsabläufe und die Materialeigenschaften der Baustoffe und der Bauhilfsstoffe sind daraufhin zu überwachen, dass die „Allgemeinen Sorgfaltspflichten" nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sicher eingehalten werden können.
- Die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Genehmigungsbescheid ist zu überwachen.
- Kleinleckagen und Tropfverluste mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Schadensfälle mit wassergefährdeten Soffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Gewässerrelevante (Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit, Menge) unvorhersehbare Änderungen in der Ausführung sind mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen abzustimmen.